Max Mustermann
Musterst. 123
12345 Musterstadt

An
Bundespolizeidirektion
SB 35

Musterstadt, den XX.XX.XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich anlässlich der Niederkunft meiner (Ehe-)Partnerin am XX.XX.XXXX Vaterschafts-/Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in Höhe von XX Tage(n).

Der oben genannte Anspruch ergibt sich aus der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie Art. 4 Abs. 1 Satz 1 RL 2009/1158/EU. Gemäß dieser haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Väter – oder soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile, Anspruch auf zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben, der anlässlich der Geburt der Geburt des Kindes des Arbeitnehmers (und Beamten) genommen werden muss. Gemäß Art. 8 RL 2019/1158/EU haben die Mitgliedstaaten ferner sicherzustellen, dass Arbeitnehmer (und Beamte) während der Inanspruchnahme von Vaterschaftsurlaub eine Bezahlung oder Vergütung nach näher vorgegebenen Maßgaben erhalten. EU-Richtlinien – wie hier die Vereinbarkeitsrichtlinie – entfalten grundsätzlich selbst keine rechtliche Wirkung. Sie sind an die Mitgliedstaaten gerichtet und erfordern einen nationalen Umsetzungsakt (Gesetz) des Mitgliedstaates, damit die Richtlinie auf nationaler Ebene rechtliche Wirkung entfaltet (vgl. Art. 288 UAbs. 3 AEUV).

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 11.09.2025 (Az.15 K 1556/24) entschieden, dass die Vereinbarkeitsrichtlinie ausnahmsweise unmittelbare Anwendung findet.

Eine Kopie der Geburtsurkunde liegt diesem Schreiben bei.

_____ _____
Musterstadt, den XX.XX.2025 Unterschrift